

**Reglement
Benutzung Dachstock Villa Liebegg
der Schule Männedorf (Ben Lie Re)**

Ressort / Abteilung:
Bildung / Dienste

Inkraftsetzung:
1. August 2018

SR 2.03.105

Version:
1.001

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Benutzung der Räumlichkeiten	3
Nutzung.....	3
Reservationsanfragen.....	4
Zuständigkeit und Entscheid Raumnutzung.....	4
Bewilligung	4
Gebühren.....	4
Nutzungsänderungen	5
Stornierung.....	5
III. Sicherheit und Ordnung	5
Schäden	5
Ruhe und Ordnung	5
Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	5
Sorgfaltspflicht und Haftung	6
Konzertflügel.....	7
IV. Schlussbestimmungen	7
Benützungstarife	7
Inkraftsetzung	7
V. Anhang	8
Anhang 1: Raumplan.....	8

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Die Schulpflege legt gemäss Reglement Organisation der Schule Männedorf die Regeln und Rahmenbedingungen für die Benützung der Schulräume durch Dritte fest.
Geltungsbereich	Art. 1 Der Dachstock Liebegg dient der Förderung des kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Männedorf.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement legt fest, wie und zu welchen Bedingungen der Dachstock Liebegg durch Dritte genutzt werden kann.

II. Benutzung der Räumlichkeiten

Nutzung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Dachstock Liebegg dient in erster Linie der Musikschule und der Schule Männedorf für den Unterricht und weitere schulische Anlässe und Konzerte.</p> <p>² Der Dachstock Liebegg kann von Dritten für die Durchführung von kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Anlässen genutzt werden, insoweit dieser nicht von der Schule resp. Gemeinde selbst beansprucht wird.</p> <p>³ Der Dachstock Liebegg verfügt über keine feste Audio- und Medienanlage. Der Internetzugang (Gäitezugang) wird bereitgestellt.</p> <p>⁴ Neben dem gemieteten Dachstock und den beiden Toiletten dürfen keine anderen Räume benutzt werden.</p> <p>⁵ Für die Verpflegung steht keine Infrastruktur zur Verfügung.</p> <p>⁶ Eine allfällige Besichtigung der Räumlichkeiten und Instruktion sowie die Schlüsselübergabe vor und nach der Veranstaltung erfolgt während den Betriebszeiten durch den Fachbereich Hausdienst.</p> <p>⁷ Parkplätze stehen auf dem Areal der Villa Liebegg nur wenige zur Verfügung. Es wird empfohlen in der nahegelegenen Park-and-Ride-Anlage „Mittelwies“ oder ausserhalb der Ladenöffnungszeiten in der Zentrumsgarage zu parkieren.</p> <p>⁸ Auf die Benützung des Dachstocks Liebegg besteht kein Anspruch. Es steht der Schule Männedorf frei, die Nutzung des Dachstocks Liebegg ohne Angaben von Gründen zu verweigern.</p>
---------	--

Reservationsanfragen

Art. 4

¹ Anfragen für den Dachstock Liebegg erfolgen über die Website der Schule Männedorf. Steht der Dachstock Liebegg zur Verfügung, erhält der Fragesteller das Anmeldeformular.

² Anfragen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

³ Ortsansässige Vereine, Institutionen und kulturelle Veranstaltungen haben Vorrang.

⁴ Der Dachstock Liebegg steht für Dritte nur am Samstag und Sonntag auf Anfrage zur Verfügung.

⁵ Während den Schulferien und an Feiertagen wird der Dachstock Liebegg in der Regel nicht vermietet.

⁶ Anfragen werden maximal zwei Jahre vor dem Anlass entgegengenommen.

Zuständigkeit und Entscheidung Raumnutzung

Art. 5

¹ Der Fachbereich Hausdienst ist für die Benutzung des Dachstocks Liebegg durch Dritte zuständig.

² Der Fachbereich Hausdienst entscheidet im Rahmen dieses Reglements über die Benützung des Dachstocks Liebegg.

³ Mit der Bestätigung der Zusage der Reservation gilt die Vereinbarung über die Nutzung des Dachstocks Liebegg als zustande gekommen.

Bewilligung

Art. 6

Das Einholen der notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen ist Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters.

Gebühren

Art. 7

¹ Die Gebühren für die Nutzung des Dachstocks Liebegg sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen richten sich nach dem Reglement Gebühren der Schule Männedorf.

² Für Anlässe der Gemeinde Männedorf werden keine Gebühren erhoben.

³ Die Gebühren werden nach der Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Nutzungsänderungen Art. 8
¹ Basiert die Vermietung oder die Tarif-Berechnung auf falschen Angaben der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, werden die Preise angepasst. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Ortsansässige als Veranstalter für Auswärtige auftreten, um vom reduzierten Tarif profitieren zu können.

² Nicht korrekte Angaben über die Art und die Durchführung der Veranstaltung haben den sofortigen Entzug der Zusage oder die Einstellung des Anlasses zur Folge.

Stornierung Art. 9
Sieht die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller von der vereinbarten Nutzung ab, sind Annullationskosten geschuldet gemäss Gebührenreglement der Schule Männedorf.

III. Sicherheit und Ordnung

Schäden Art. 10
Für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar haftet der Veranstalter auch dann, wenn die Schäden durch Besucherinnen und Besucher verursacht wurden.

Ruhe und Ordnung Art. 11
¹ Veranstaltungen müssen in der Regel um 22.00 Uhr beendet und der Dachstock Liebegg bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein. Für Verlängerungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter beim Fachbereich Hausdienst frühzeitig eine Bewilligung einzuholen.

² Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten wie auch ausserhalb verantwortlich.

³ Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Fenster und Aussenüren müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Die Lautstärke von (Musik-)Anlagen ist so zu wählen, dass die Anwohnerschaft nicht gestört wird. Lärm, insbesondere im Freien, ist zu vermeiden.

⁴ Wenn nötig hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen ausreichenden Sicherheitsdienst bereitzustellen. In Zweifelsfällen kann der Fachbereich Hausdienst von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept verlangen.

Feuerpolizeiliche Vorschriften Art. 12
¹ Die feuerpolizeilichen Anordnungen und Verfügungen (z.B. Freihalten der Notausgänge, Sicherheit bei der Bestuhlung) sind strikte einzuhalten.

Bei Konzertbestuhlung muss der Abstand zwischen den Reihen mindestens 42 cm betragen. Der Dachstock Liebegg eignet sich für Veranstaltungen bis maximal 50 Personen.

² In der ganzen Villa Liebegg gilt ein absolutes Rauchverbot.

³ Die Verwendung von rauchentwickelnden Gerätschaften wie Grill, Rauchmaschinen etc. sowie pyrotechnischem Material wie Feuerwerk, Rauchpulver etc. ist in allen Räumlichkeiten verboten.

⁴ In der Liegenschaft befindet sich eine automatische Brandmeldeanlage (BMA). Die Kosten für einen ausgelösten Feuer-Fehlalarm werden in Rechnung gestellt.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 13

¹ Die Räumlichkeiten und die Infrastruktur sind sorgfältig und zweckentsprechend zu behandeln.

² Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebern etc. an Wänden, Decken, Böden und Mobiliar ist nicht gestattet. Das Befestigen von Dekorationen u.ä. hat unter Aufsicht und Anleitung des Fachbereichs Hausdienst zu erfolgen. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind zu beachten.

³ Räumlichkeiten, Mobiliar und Geräte werden in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand dem Fachbereich Hausdienst zu Betriebszeiten übergeben. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁴ Auf dem ganzen Areal der Villa Liebegg gilt ein Hundeverbot.

⁵ Die Bestuhlung des Dachstocks Liebegg und die Rückführung in den Ursprungszustand erfolgt durch die Benutzerin bzw. den Benutzer.

⁶ Der anfallende Abfall muss in Kehrriechsäcken entsorgt werden. Der Veranstalter hat die Entsorgungsgebühren zu bezahlen.

⁷ Verlorenes sowie defektes Material oder Inventar, allfällige Nachreinigungen werden mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

⁸ Für Schäden an Gebäude inklusive Umschwung, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten sowie bei Unfällen haftet die Veranstalterin bzw. der Veranstalter. Die Schule Männedorf übernimmt keine Haftung für Unfälle und/oder Diebstähle.

⁹ Am Schluss der Veranstaltung ist das Gebäude durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter abzuschliessen.

Konzertflügel

Art. 14

¹ Für Konzerte und professionelle musikalische Darbietungen steht ein Konzertflügel zur Verfügung.

² Der Konzertflügel darf nur benützt werden, wenn dieser reserviert wurde. Die Benützung des Konzertflügels setzt eine professionelle Bespielung und sachgemässe Behandlung voraus.

³ Die Kosten für das Stimmen des Flügels haben die Veranstalterin bzw. der Veranstalter zu tragen. Der Auftrag für das Stimmen erfolgt durch den Fachbereich Hausdienst.

IV. Schlussbestimmungen

Benützungstarife

Art. 15

Die Gebühren werden bei Bedarf durch die Schulpflege auf Antrag der Bereichsverantwortlichen bzw. des Bereichsverantwortlichen Schulraumplanung und Liegenschaften angepasst.

Inkraftsetzung

Art. 16

Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass des Reglements	1.000	SPF 719, 11.06.2018
verschiedene	Teilrevision des Reglements	1.001	SPF 5, 13.03.2023

V. Anhang

Anhang 1:

Raumplan Dachstock Liebegg

